

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 29.06.1890

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1890.) 34. Stück.

Inhalt:

- N^o 65. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juni 1890, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Nebenzollamtes I. zu Fedderwardersiel zur Erledigung von Begleitscheinen II.
- N^o 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1890, betreffend den Waarentransport im Bezirke des vormaligen Amtes Landwühren.
- N^o 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1890, über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk.
- N^o 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1890, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

N^o 65.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Nebenzollamtes I. zu Fedderwardersiel zur Erledigung von Begleitscheinen II.

Oldenburg, den 2. Juni 1890.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Höchsten Auftrage dem Großherzoglichen Nebenzollamte I. zu Fedderwardersiel auf Grund des letzten Absatz des §. 128 des Vereinszollgesetzes die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt ist.

Oldenburg, den 2. Juni 1890.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen,

Heumann.

Drost.

№ 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Waarentransport im Bezirke des vormaligen Amtes Landwührden.
Oldenburg, den 21. Juni 1890.

Nachdem in Folge des Zollanschlusses Bremen's und der Unterweser bestimmt worden ist, daß die Binnenlinie auf Preussischem Gebiete am rechten Weserufer im Anschlusse an die bei Begefack endende, auf Bremischem Gebiete gezogene Binnenlinie bei der Ausmündung des Fährgrundes beginnt und weserabwärts bis kurz vor der Lanhauser Schleuse, dort wo der Weg nach Fleeste von der Dedesdorf-Geestemünder Chaussee abzweigt, die Binnenseite der Deichkappe, bezw. wo der Deich durch Dünen ersetzt wird, die stromwärts belegene Hochwasserlinie verfolgt, und nachdem durch diese auch den Bezirk des vormaligen Amtes Landwührden durchschneidende Linie der frühere Landgrenzbezirk daselbst beseitigt worden, ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. December 1869, betreffend Zollcontrole-Maßregeln für den Bezirk von Landwührden (D. G.-Blatt XXI. Band, 32. Stück, Nr. 48) außer Kraft getreten.

Oldenburg, den 21. Juni 1890.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

№ 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk.

Oldenburg, den 21. Juni 1890.

Die durch Bekanntmachung vom 6. Juli 1880 (D. G.-Bl. XXV. Band, 58. Stück, Nr. 103) ergänzte Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. December 1869 über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk (D. G.-Bl. XXI. Band, 30. Stück, Nr. 44) wird folgendermaßen abgeändert:

I. An Stelle des §. 1 daselbst tritt vom 1. Juli d. J. ab die folgende Bestimmung:

Es sind die nachfolgenden Waaren bei Transporten von den beigefügten Mengen innerhalb des Grenzbezirks bis weiter durch Transportausweise zu legitimiren:

1. roher und gebrannter Kaffee
 - a) innerhalb des Grenzbezirks des Hauptzollamts Brake über 5 kg,
 - b) innerhalb des Grenzbezirks des Hauptzollamts Barel über 1 kg.
2. Tabackblätter, Tabackstengel und Tabacksfabrikate:
 - a) innerhalb des Grenzbezirks des Hauptzollamts Brake über 5 kg,
 - b) innerhalb des Grenzbezirks des Hauptzollamts Barel über 1 kg.
3. Salz

innerhalb des Grenzbezirks der Hauptzollämter Brake und Barel über 5 kg,
4. Branntwein aller Art und Liköre

innerhalb des Grenzbezirks des Hauptzollamts Brake über 5 kg.
5. Thee

innerhalb des Grenzbezirks des Hauptzollamts Barel über 1 kg.

Alle Waaren, welche vorstehend nicht benannt sind, bzw. in kleineren als den angegebenen Mengen innerhalb des Grenzbezirks transportirt werden, bedürfen bis weiter eines Transportausweises nicht; auch bleibt für den Grenzbezirk der Unterweser die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. December 1888 (D. G. Bl. Band XXVIII., Stück 42, Nr. 76) angeordnete Freilassung aller Waaren jeder Art von der Transport-Kontrolle-Pflicht unbeschränkt bestehen.

Die Verpflichtung der Waarenführer, auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waare zu liefern, bleibt für den ganzen Grenzbezirk bestehen.

II. Das Hausirgewerbe mit nicht-transportcontrolepflichtigen Waaren ist, soweit dasselbe nicht überhaupt allgemein verboten ist, auch im gesammten Grenzbezirke bis weiter gestattet, dagegen ist das Hausirgewerbe mit transportcontrolepflichtigen Waaren in solchem Bezirke untersagt.

Die §§. 10, 17 und 18 der Bekanntmachung vom 18. December 1869 kommen bis weiter in Wegfall.

Oldenburg, den 21. Juni 1890.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.



N^o. 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Oldenburg, den 24. Juni 1890.

In Nachstehendem bringt das Staatsministerium einige unter dem 16. Juni 1890 vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 24. Juni 1890.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Düttmann.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhält der Absatz III folgende anderweite Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Central-

feuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

2. Im §. 13 „Drucksachen“ tritt zwischen dem zweiten und dritten Satz im Absatz IV folgender neue Satz hinzu:

Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

3. Im §. 38, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, erhalten die Absätze II und III folgende Fassung:

II. Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III. Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansaß nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

4. Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII. Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr

für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansaß nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

5. Im §. 49, „Grundsätze bei Personengeld-Erhebung“ betreffend, ist im zweiten Satze des Absatzes VIII hinter den Worten „Zwei Kinder“ einzuschalten:

bis zu diesem Alter

6. Im §. 53, „Reisegepäck“ betreffend, erhält der Absatz II folgende anderweite Fassung:

II. Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Berlin, 16. Juni 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

von Stephan.

für die Zeit und für die Wählbarkeit zu entscheiden; der
Kontingenzplan von 10 ist nicht jedoch für die Wählbarkeit
nicht erhoben. Ein anderer Gegenstand findet ein neuer
Kauf nicht statt. Einmalige Festsetzung und keine
auftrag-Gebühren, keine die Wählbarkeit für die
Kontingenzplan werden bei der Wählbarkeit nicht noch
einmal angeht.

§. 49. Einmalige bei Festsetzung-Gebühren
betreffend, ist im zweiten Teil des Absatzes VIII
hinter den Worten „eine Kasse“ einzufügen:

„eine Kasse für die Wählbarkeit, die von dem
§. 49. Absatz 1. Folgende anzusetzen ist.“

Die Wählbarkeit, welche ohne Wählbarkeit der
anderen Wählbarkeit im Festsetzungs unterworfen werden
sollen, dürfen die Wählbarkeit unter keiner Weise bei
Wählbarkeit und Wählbarkeit im Festsetzungsplan sind nicht
Wählbarkeit Wählbarkeit mit dem 1. Teil 1890

in Kraft.

§. 49. Absatz 1. Folgende anzusetzen ist.

Der Reichsanwalt

Die Festsetzung der Wählbarkeit der
Wählbarkeit, die von dem §. 49. Absatz 1. Folgende
anzusetzen ist, sind nicht Wählbarkeit und Wählbarkeit
Wählbarkeit und Wählbarkeit im Festsetzungsplan sind nicht
Wählbarkeit Wählbarkeit mit dem 1. Teil 1890

§. 49. Absatz 1. Folgende anzusetzen ist.

in Kraft.

